



REGLEMENT über die
**Sicherung und den Unterhalt
der subventionierten
gemeinschaftlichen
Meliorationswerke im
Gemeindegebiet**

(Unterhaltsreglement)

vom 22. November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke	3
1.1 Allgemeine Weisungen	3
1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt	5
Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen	5
Entwässerungen / Drainagen	5
2. Finanzielles	6

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

1.1.2 Die gestützt auf dieses Reglement eingezogenen Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) dürfen nur zur Finanzierung von Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen von bestehenden, subventionierten Bodenverbesserungsanlagen verwendet werden. Der Bau von Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) ist über Steuergelder zu finanzieren

1.1.3 Anlagen wie Strassen, Entwässerungsleitungen und Ökoelemente, die im Rahmen der sogenannten periodischen Wiederinstandstellungs- bzw. Erneuerungsprojekte (PWI) erstellt werden, sind in der Folge diesem Reglement unterstellt, unabhängig davon, ob sie durch Bund und Kanton subventioniert werden.

1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen sowie die Haupt- und Sammelleitungen von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Zusammen mit der Landwirtschaftskommission legt er periodisch die erforderlichen Unterhaltsarbeiten (inkl. Rückschnitt der Waldränder entlang von Flurwegen) fest. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.

- 1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht. Dies gilt auch für die nicht subventionierten Meliorationsanlagen, die diesem Reglement unterstellt sind.
- 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Ausser, wenn es sich um Ersatz von bestehenden, subventionierten Saugerleitungen handelt.
 - Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
 - Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
 - Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen sowie das Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI)/ Erneuerungen bzw. Neuanlagen von Kanton und Bund zurückgestellt werden.
- 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 4.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.2.9 Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
- 1.2.13 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2. **Finanzielles**

- 2.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden im Durchschnitt
 - a) zu 1/3 durch Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) getragen.

Hierzu wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke ausserhalb der Bauzonen ein jährlicher Arenbeitrag von

CHF 00.60 pro Are (offene Flur, Wald oder Reben) mindestens aber
CHF 20.00/Grundstück

erhoben
 - b) zu 2/3 durch einen Beitrag der Einwohnergemeinde bestritten.

Der jährliche Gemeindebeitrag wird im Rahmen dieses Reglements jeweils über den Voranschlag festgelegt.
- 2.2 Auf Waldflächen der Ortsbürgergemeinde werden keine Arenbeiträge erhoben. Im Gegenzug kommt die Ortsbürgergemeinde für den Unterhalt der Waldstrassen/Waldwege selber auf.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.
- 2.3 Die Arenbeiträge werden in der Regel alle zwei Jahre vorschüssig in Rechnung gestellt.

Gestützt auf dieses Reglement erstmals im September 2018 für die Jahre 2018 und 2019
- 2.4 Beitragspflichtig ist die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer welcher per 1. September des Verrechnungsjahres im Grundbuch eingetragen ist.

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen mit der Rechnung für die Arenbeiträge 2017/2018 im Herbst 2018 zugestellt.

Das „Reglement über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke“ vom 5. Dezember 1986 wird durch dieses Reglement aufgehoben.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2017

Birmenstorf, 11. Januar 2018

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Marianne Stänz
Gemeindeammann

Stefan Krucker
Gemeindeschreiber

5001 Aarau, 18. Januar 2018

Zu Kenntnis genommen:

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Strukturverbesserungen und Raumnutzung